

Satzung des Golfclub Reinfeld e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Golfclub Reinfeld e. V.“ Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter dem Aktenzeichen VR 2752 HL eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist 23858 Reinfeld, Binnenkamp 29.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) junge Erwachsene in Ausbildung
 - d) auswärtige Mitglieder
 - e) Zweitmitglieder
 - f) Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht

- g) Mitglieder mit befristeter Vereinszugehörigkeit
- h) Fördernde Mitglieder
- i) Passive Mitglieder
- j) Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht zu Mitgliedern der Buchstaben b) bis j) gehören.
3. Als jugendliche Mitglieder gem. b) gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Als junge Erwachsene in Ausbildung gem. c) gelten Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich aber noch in einer Ausbildung oder einem Studium befinden und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Als auswärtiges Mitglied (Fernmitgliedschaft) gem. d) können Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz weiter als 100 km Luftlinie vom Vereinssitz entfernt haben (unabhängig davon, ob sie in Reinfeld oder Umgebung einen Zweitwohnsitz haben).
6. Zweitmitglieder gem. e) sind solche Mitglieder, die bereits Mitglieder eines anderen dem DGV angehörigen Golfvereins sind.
7. Mitglieder mit eingeschränktem Spielrecht gem. f) sind natürliche Personen, deren Spielrecht örtlich oder zeitlich begrenzt ist. Die Entscheidung, ob solche Mitgliedschaften eingeführt und wie Sie ausgestaltet werden sollen. Ist Angelegenheit des erweiterten Vorstandes.
8. Als Mitglieder mit befristeter Vereinszugehörigkeit g) gelten natürliche Personen, deren Vereinszugehörigkeit durch Ablauf einer vertraglich vereinbarten Laufzeit befristet ist. Die Ausgestaltung solcher Mitgliedschaften ist Angelegenheit des erweiterten Vorstandes.
9. Als fördernde Mitglieder bzw. fördernde Körperschaften gem. h) sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
10. Passive Mitglieder gem. i) sind Personen, die den Golfsport auf der Vereinsanlage vorübergehend nicht ausüben. Sie sind berechtigt, die Übungsanlagen des Vereins ohne Entgelt zu nutzen und Unterricht bei den Golf Pros zu nehmen. Die Dauer der passiven Mitgliedschaft ist auf drei Jahre begrenzt. Der erweiterte Vorstand kann auf (begründeten) Antrag hin, die Jahresfrist verlängern.
11. Ehrenmitglieder gem. j) sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.
12. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der auf Grund der Satzung ergehenden Beschlüsse die Clubeinrichtungen zu nutzen, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und Gäste einzuführen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter dem Mitgliedsantrag schriftlich zugestimmt haben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit der Mitgliedschaft
 - c) durch Austritt des Mitglieds
 - d) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein
 - e) durch Streichung der Mitgliedschaft,
 - f) bei jugendlichen Mitgliedern mit Erreichung der Altersgrenzen.

Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen bis zum Ablauf des Kalenderjahres nach der Beendigung der Mitgliedschaft findet nicht statt.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn es das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt zuwiderhandelt oder sich wiederholt unsportlich verhalten hat.

Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied unter Setzung einer 14-Tage-Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Beschwerde innerhalb eines Monats an die Mitgliederversammlung möglich. Diese kann die Entscheidung des Vorstandes nur mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufheben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten kann der erweiterte Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Diese sind:

- a) Verwarnung
- b) Befristeter Platzverbot
- c) Befristete Wettspielsperre.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung der Mitgliedschaft wird der Fortbestand der Forderung des Vereins nicht berührt.
5. Bei befristeten Mitgliedschaften ist der erweiterte Vorstand berechtigt, deren Bedingungen, insbesondere die Beitragshöhe, die maximale Länge der Mitgliedschaft, die Kündigungsfristen etc. einheitlich festzulegen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Spielausschuss

§ 8 Vorstand

1. Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister sind Vorstand i. S. d. §26 BGB. Sie vertreten jeweils zu zweit den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden (Vorstand gem. § 26 BGB)
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vorstand gem. § 26 BGB)
 - c) dem/der Schatzmeister/in (Vorstand gem. § 26 BGB)
 - d) dem/der Platzwart/in
 - e) dem/der Spielführer/in
 - f) dem/der Jugendwart/in
 - g) dem/der Schriftführer/in/Pressewart

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins (Entscheidungszuständigkeit im Innenverhältnis).

3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, sowie zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

4. Vorstand und erweiterter Vorstand werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer (erweiterter) Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandmitglieder.

Der Vorstand überträgt beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes dessen Aufgabe einem anderen Vorstandsmitglied zusätzlich oder beruft einen kommissarischen Vertreter, dessen Amt längstens bis zur jeweils nächsten Jahreshauptversammlung andauert. Auf dieser Mitgliederversammlung ist der Vertreter für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu bestätigen oder ein neues Mitglied für die dann noch gültige Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zu wählen.

5. Die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes soll die Zahl von sieben Mitgliedern für Vorstand und erweiterten Vorstand nicht überschreiten.
Es ist zulässig, dass die Mitgliederversammlung verschiedene Aufgabenbereiche gem. Abs. 2 (d) bis (g) in Personalunion durch ein Vorstandsmitglied oder ein Mitglied des erweiterten Vorstands besetzt.
6. Die Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes regeln die §§ 32 und 34 BGB. Einzelheiten können vom erweiterten Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, zu denen der Präsident oder der Vizepräsident zu gehören haben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der stellvertretenden Vorsitzenden.

7. Die Haftung des erweiterten Vorstandes ist im Verhältnis zu den Vereinsmitgliedern (Innenverhältnis) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (§ 31a BGB).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
 - b) Genehmigung der Verwendung von Überschüssen aus dem Vorjahresergebnis auf Vorschlag des Vorstandes.
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des erweiterten Vorstandes.
 - d) Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstandes.
 - e) Wahl des (erweiterten) Vorstands.
 - f) Wahl der Kassenprüfer.
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung.
 - h) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der erweiterte Vorstand oder Vereinsmitglieder gem. 4. dieses Paragraphen ihr zur Entscheidung vorlegt.

2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden des erweiterten Vorstands, im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen (Datum der Absendung), durch Einladung mittels eines einfachen Briefes oder per Email an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder, einzuberufen. Sie soll spätestens bis Ende April eines jeden Haushaltsjahres abgehalten werden.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom erweiterten Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 20 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hierunter fällt auch die Benennung von weiteren Kandidaten zur Wahl zum Vorstand. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern 10 Tage (Datum der Absendung) vor der Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung oder Anträge zur Ergänzung der Liste der zur Wahl stehenden Vorstandsmitglieder, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die eine Änderung der Satzung bewirken, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

5. Der Vorstand kann jederzeit in gleicher Weise wie für die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Eine solche ist ebenfalls einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
6. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder. Wenn ein ordentliches Mitglied verhindert ist, an der anberaumten Mitgliederversammlung teilzunehmen, kann diese Person eine Vollmacht für ein anderes ordentliches Mitglied zu den anstehenden Tagesordnungspunkten erteilen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der erweiterte Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse – sofern die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen wobei Enthaltungen oder ungültige Stimmen mitgezählt werden. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel durch Handheben. Alle Persönlichkeitswahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Sie beschließt über die Verwendung der im abgelaufenen Geschäftsjahr erwirtschafteten Überschüsse laut Vorschlägen des Vorstandes.

§ 10 Ausschüsse

Der erweiterte Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.

§ 10 a Spielausschuss

Der Spielausschuss unterstützt den Spielführer bei der Durchführung des Spielbetriebs und ist für den sportlichen Bereich im Verein zuständig; er leitet und koordiniert den Spielbetrieb in Übereinstimmung mit den Statuten des DGV.

Der Spielführer führt im Spielausschuss den Vorsitz. In Eilfällen kann er vorläufig entscheiden. Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Spielführer.

Die Mitglieder des Spielausschusses werden vom Spielführer gem. den Empfehlungen des DGV-Wettspielhandbuchs vorgeschlagen und für die Dauer eines Jahres ernannt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Als Kassenprüfer sollen nur solche Personen gewählt werden, die vom erweiterten Vorstand unabhängig sind und die erforderliche Qualifikation haben.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter (Organ- oder Vereinstätigkeit), ausgenommen Vorstandsmitglieder, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist im Rahmen des § 9 1. a) berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

4. Im Übrigen haben Mitglieder des Vorstandes, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reise/Fahrkosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der erweiterte Vorstand kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

§ 13 Beiträge und Umlagen

1. a) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 10.01. eines Jahres oder monatlich bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist.

Jugendliche, junge Erwachsene in Ausbildung oder passive Mitglieder zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag.

b) Die Höhe des regulären Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Rückwirkende Beitragsänderungen sind nicht zulässig. Die Höhe des Jahresbeitrages für die in § 4 b) – j) genannten Mitgliedsformen werden vom erweiterten Vorstand festgelegt, wobei sich der erweiterte Vorstand hinsichtlich deren Festlegung in erster Linie an die von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Höhe des ordentlichen Jahresbeitrages und seiner Entwicklung als Leitlinie richten soll.

c) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann auf Antrag der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstands die Erhebung von Umlagen beschließen, die nur von ordentlichen Mitgliedern zu zahlen sind, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt oder ein Investitionsvorhaben realisiert werden soll, das durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage in Höhe eines Jahresbeitrags nicht übersteigt. Bei Erhebung einer Umlage besteht ein Sonderkündigungsrecht für jedes ordentliche Mitglied.
3. Ehrenmitglieder treffen keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3. BGB bleibt unberührt.

§ 15 Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die im Aufnahmeantrag enthaltenen persönlichen Daten auf. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen und zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebs sowie die Bestellung des DGV-Ausweises und die Meldung der Namen/der Postleitzahl des Wohnsitzes/der Mitgliedsnummer/der Vorgabe und der vorgabewirksamen Spielergebnisse an den Deutschen Golf Verband. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Der Verein veröffentlicht Start- und Ergebnislisten sowie die Vorgaben seiner Mitglieder durch Aushang. Vorgaben, Start- und Ergebnislisten werden auch in elektronischen Medien veröffentlicht, wobei der Zugang zur Startliste durch geeignete Beschränkungen geschützt ist.
4. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
5. Jedes betroffene Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

6. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

1. Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins notwendig ist.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 17 Beitritt und Austritt

1. Mit dem Beitritt zum Verein werden Name, Anschrift, Geburtsdatum, Email-Adresse und Bankverbindung aufgenommen und zum Zwecke der Mitgliederverwaltung in der vereinseigenen Software für die Verwaltung des Clubs gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugewiesen. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt.
2. Beim Austritt eines Mitglieds werden gespeicherte personenbezogene Daten, die das Rechnungswesen betreffen, entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 18 Nutzung des DGV-Intranets

Der Verein ist an das Intranet des Deutschen Golf Verbandes e. V. (DGV) angeschlossen. Er übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den DGV, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem DGV erforderlich ist.

Einzelheiten regelt Ziff. 7 der Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, die in ihrer jeweils gültigen Fassung im Verein Anwendung findet. Die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV können in ihrer jeweils gültigen Fassung im Clubsekretariat und im Internet unter www.golf.de/dgv eingesehen werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung, mit der in § 9 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit, beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.06.2015 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck in Kraft.